

# statuten des vereins "communale"

## **1. name und sitz**

unter dem namen communale besteht ein verein mit sitz in 4055 basel, strassburgerallee 21. der verein wird ins handelsregister eingetragen.

## **2. zweck**

der zweck des vereins besteht darin kommunalen besitz zu schaffen, zu pflegen und bereitzustellen. zu diesem zweck kann der verein einzelne sektionen (söhne) bilden, die durch die verwaltung des kommunalen besitzes nebensächliche einnahmen tätigen können. die sektionen können ihre tätigkeit in den bereichen dienstleistung, immobilien, einrichtungen oder wirtschaftsgüter betreiben. der verein hat seinen sitz in der schweiz, ist aber so ausgerichtet, dass sein handeln global ausgerichtet werden kann.

## **3. mittel**

zur verfolgung des vereinszweck verfügt dieser über die beiträge seiner mitglieder, über spenden und zuwendungen. aus den sektionen fliessen dem verein alle einnahmen aus der nutzungsüberlassung des kommunalen eigentums zu. da es der zweck im teilen von kommunalem besitz liegt, nimmt der verein keine kredite auf.

## **4. mitgliedschaft**

dem verein kann beitreten, wer sich für reich hält (nicht wohlhabend oder gegüttert) und ein aktives interesse verfolgt seinen reichtum mit anderen zu teilen. der verein unterscheidet zwischen aktiven mitgliedern, die ausschliesslich durch natürliche personen gebildet werden und passiven mitgliedern, die von juristische personen gebildet werden können. die aufnahme von neumitgliedern kann jederzeit durch schriftlichen antrag an den vorstand erfolgen.

## **5. beendigung des mitgliedschaftsverhältnisses**

die mitgliedschaft natürlicher/aktiver mitglieder endet spätestens mit dem tod, diejenige von juristischen personen mit dem verlust ihrer rechtspersönlichkeit. im übrigen ist ein austritt aus dem verein zum ende des kalenderjahres durch schriftliche mitteilung an den vorstand möglich. ein mitglied kann durch das votum der generalversammlung ausgeschlossen werden, insofern es dem interesse des vereins schadet. teil des ausschlussverfahrens ist eine schriftliche oder mündliche erklärung des betroffenen mitglieds.

## **6. organe, struktur und qualitätssicherung des vereins**

unverzichtbare organe des vereins sind:

- die vollversammlung, als gesellschaft aller mitglieder
- der vorstand
- die sektionen, bestehend aus einem delegierten und weiteren sektionsbenannten verantwortlichen
- die revisionsstelle

der verein kann sich je nach bedarf weiter strukturieren. grundlage aller organe ist die beschreibung nach einem qualitätssicherungsmodell. entscheidet die generalversammlung nicht über eine teilnahme an einem anderen modell, so gilt das LEM (Lörracher Einsteigermodell als mindestvoraussetzung). innerhalb dieses modelles werden alle regelmässigen handlungen in prozessen beschrieben, dokumentiert und regelmässig überprüft. teil dieses qms ist einen organbeschreibung, die die ordnung aller organe innerhalb des vereins schriftlich definiert.

## **7. die vollversammlung**

die vollversammlung ist das oberste organ des vereins. mindestens einmal pro jahr wird sie zur generalversammlung zusammengerufen. die einladung erfolgt mindestens vier wochen vor dem treffen

in schriftlicher form und allen zu beratenden traktandenpunkten. alle mitglieder können bis sechs wochen vor dem treffen schriftliche vorschläge einreichen. der vorstand stellt in einer redaktionellen arbeit daraus die tagesordnung zusammen. er ist berechtigt anträge zurückzustellen insofern deren beratung das zeitkontingent der generalversammlung übersteigt. eine ausserordentliche generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein fünftel der mitglieder dies schriftlich verlangt. die generalversammlung unterscheidet folgende mehrheitformen:

- summarisches mehr: die meisten stimmen zählen
- einfaches mehr: mindestens die hälfte der anwesenden
- absolutes mehr: mindestens 2/3 der anwesenden
- einstimmiges mehr: alle anwesenden
- der generalversammlung stehen insbesondere folgenden kompetenzen zu:
- wahl des vorstandes (summarisches mehr)
- wahl der revisionsstelle (summarisches mehr)
- abnahme des jahresberichtes des vorstandes (einfaches mehr)
- abnahme der jahresberichte der sektionen (einfaches mehr)
- abnahme des jahresberichtes der revisionsstelle (einfaches mehr)
- beschlussfassung über eröffnung oder schliessung einer sektion (einfaches mehr)
- beschlussfassung zur jahresbudgetierung der sektionen nach antrag (einfaches mehr)
- festlegung der mitgliedsbeiträge (einfaches mehr)
- entlastung der organe (einfaches mehr)
- erlass und änderungen der reglements (absolutes mehr)
- erlass und änderung der statuten (absolutes mehr)
- einsetzung von kommissionen (einfaches mehr)
- beschlussfassung über vereinsausschluss (einfaches mehr)
- beschlussfassung über die vereinsauflösung (absolutes mehr)
- beschlussfassung über die verwendung des liquidationserlöses (absolutes mehr)

jedes aktivmitglied verfügt über eine stimme. passivmitglieder haben kein stimmrecht.

## **8. der vorstand**

der vorstand, besteht aus fünf bis elf personen, die von der vollversammlung für ein jahr gewählt werden. wiederwahl ist unbegrenzt möglich. alle vorstände vertreten den verein gleichermassen. es kann projekt- und bedarfsbezogen eine delegation gewählt werden, die im rahmes ihrer delegationsrechte den vorstand vertreten darf. es gibt keine präsidentschaft. der vorstand dokumentiert die sektionen und unterhält die kommunikationen mit diesen. kann die eröffnung oder schliessung einer sektion aus dringlichkeitgründen nicht bis zur nächsten generalversammlung abgewartet werden, so kann dies der vorstand unter dem vorbehalt der einstimmigkeit auch unterm jahr tun. der vorstand kann einstimmig über ausgaben bis zu fünftausend franken entscheiden. drei vorstände können bis zu einem betrag tausend franken entscheiden.

## **9. die sektionen**

jede sektion bildet sich um die schaffung, pflege und bereitstellung eines kommunalen eigentums. sie kann nur auf antrag von interessierten erfolgen. die antragsteller richten ihren antrag via vorstand an die generalversammlung zur gründung oder schliessung einer sektion. diese kann in den bereichen immobilien, dienstleistungen, einrichtungen und wirtschaftsgüter gebildet werden. die bereitstellung des kommunalen eigentums ist grundsätzlich kostenlos (keine lizenzgebühren, mieten etc). für die auftragsbezogenen abwicklung der nutzung kann jedoch ein ausführungsentgelt berechnet werden. zur sicherung der bereitstellung und pflege des kommunalem eigentums wird der

sektion ein jahresbudget vom verein zur verfügung gestellt. die sektion ist berechtigt innerhalb diese budget verträge und ausgaben selbstständig zu tätigen. dazu reicht die sektion jährlich eine entsprechenden antrag ein. im antrag muss mindestens beschrieben sein:

- art und beschaffenheit des kommunalen gutes
- der herausragenden kommunale nutzen (gemeinnützigkeit)
- ein delegierter, der die verantwortlichkeit voro rt des kommunalen gutes trägt
- ein jahresbudget mit entwicklungsbeschreibung

nach der eröffnung einer sektion leitet diese folgendes an den vorstand weiter:

- dokumente zur eigentumsicherung
- jahresbudget
- jahresbericht

kommt die sektion dieser verpflichtung nicht nach, kann die generalversammlung die schliessung der sektion beschliessen.

beschliesst die generalversammlung massnahmen, die nicht auf einen antrag der sektion zurückgehen, so kann der delegierte ein vetorecht ausüben. dies betrifft nicht die schliessung der sektion.

### **10. die revisionstelle**

entsprechend der anzahl der sektionen sind entsprechend viele personen für die revisoren zu wählen. die revisoren haben das recht auf unbeschränkten einblick in die verwaltung der sektionen, sowie in die des vereins. aus den erkenntnissen erstattet die revisoren einen bericht an die revisionsstelle. diese leitet ihren bericht nach der prüfung an die generalversammlung weiter. die revisoren werden auf ein jahr gewählt, wiederwahl unbeschränkt möglich.

### **11. mitgliedschaft und haftung**

die jahresbeiträge der aktiven und passiven mitglieder wird jährlich von der generalversammlung festgelegt und sind von diesen im angebrochenen kalenderjahr zu entrichten. für die verbindlichkeiten der vereins haftet ausschliesslich das vereinsvermögen. jede persönliche haftung des vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

### **12. kalender, recht und währung**

das vereinsjahr ist identisch mit dem kalenderjahr. es gilt schweizer vereinsrecht. die konten und mitgliederbeiträge werden in schweizer franken geführt. befinden sich sektionen oder mitglieder im ausland, so gilt für sie schweizer vereinsrecht und währung als prioritär.

### **13. auflösung der vereins**

über die auflösung der vereins kann nur die generalversammlung mit absolutem mehr entscheiden. wird über die verwendung des liquidationserlöses nicht ebenfalls mit absolutem mehr entschieden so fällt dieser je zur hälfte an die halbkantone von basel.

### **14. inkrafttreten der statuen**

diese statuten sind anlässlich der ersten generalversammlung am 1.1.11 angenommen und sofort in kraft gesetzt worden.

gezeichnet: die vorstände